

Nachrichten 02/2010

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass im Falle, wenn Ihre Gesellschaft (MWSt-Zahler) im Jahr 2009 die Mehrwertsteuer in einem anderen EU-Land bezahlt hat, kann sie die Rückerstattung der Mehrwertsteuer beantragen. Der Mindestbetrag der zurückzuerstattenden Mehrwertsteuer aus einem EU-Land muss mindestens 50,00 EUR betragen.

Der Antrag auf die Rückerstattung der Mehrwertsteuer ist **spätestens bis zum 30.9.2010** an das zuständige Finanzamt in der Slowakei einzureichen.

Der Antrag auf die Rückerstattung der Mehrwertsteuer ist **AUSSCHLIEßLICH IN ELEKTRONISCHER FORM** einzureichen und es ist erforderlich, dass der Antrag durch **eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) unterzeichnet ist**.

Wenn das Statutarorgan der Gesellschaft bzw. einer notariell bevollmächtigte Vertreter über keine QES verfügt, ist es erforderlich bei einer Zertifizierungsstelle die Zuteilung der QES zu beantragen. (Kontakt Daten an die Zertifizierungsstelle siehe <http://www.nbusr.sk/sk/elektronicky-podpis/zoznam-aca/aca-spravy-kvalifikovanych-certifikatov/index.html>).

Für die Einreichung des elektronischen Antrages für die Rückerstattung der MWSt ist es erforderlich, dass das Statutarorgan bzw. der bevollmächtigte Vertreter folgendes durchführt:

1. Erteilung der QES – kann vor Ort erledigt werden bzw. die Erledigung dauert maximal ein Tag, der persönliche Besuch des Statutarorgans bei einer Zertifizierungsstelle ist erforderlich
2. Registrierung auf der Website der Finanzdirektion (die zugeteilte Identifikationsnummer und Registrierungsformular wird dem Vertreter der Gesellschaft per e-mail zugestellt)
3. Persönliche Autorisierung bei einem Besuch des zuständigen Finanzamtes.

Auf der Website der Finanzdirektion sind die Ausfüllungshilfe und das Verfahren bei der Einreichung eines Antrages in der elektronischen Form beschrieben. Die Vorlage von Originalbelegen ist nicht erforderlich. Wenn die Bemessungsgrundlage 1.000, 00 EUR und mehr beträgt (bei Treibstoffen 250,00 EUR), ist dem Antrag auf die Rückerstattung der MWSt elektronisch die eingescannte Kopie des Beleges beizulegen.

Bedingungen, die ein Antragsteller auf die Rückerstattung der MWSt zu erfüllen hat:

- a) der Antragsteller ist als Mehrwertsteuerzahler in der Slowakei registriert;
- b) der Antragsteller hat in den Ländern, aus denen die MWSt rückerstattet werden soll, keinen Sitz oder Ort der Geschäftstätigkeit bzw. keine Betriebsstätte;
- c) der Antragsteller hat keine von der MWSt befreiten Leistungen und Lieferungen erbracht und die Leistungen und Lieferungen, aus den die MWSt rückerstattet werden soll, dienen zur Erbringung von eigenen steuerbaren Lieferungen und Leistungen

Das in diesen Nachrichten angeführte Material hat nur informativer Charakter und ersetzt nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte bei der Anwendung dieser allgemeinen Informationen zu Fehlinterpretationen kommen, können wir nicht die Verantwortung für eventuelle Fehler übernehmen und wir haften auch nicht für Schäden, die durch ihre Anwendung entstehen könnten. Für die Lösung von konkreten Angelegenheiten empfehlen wir die Mitarbeiter unserer Kanzlei zu kontaktieren.